

## Fortbildungsreglement für den Fachtitel Forensische Genetik

### 1. Ziele der Fortbildung

- 1.1. Die Erhaltung der in der Aus- und Weiterbildung erworbenen fachlichen Kompetenz.
- 1.2. Das Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen entsprechend der Entwicklungen in der forensischen Genetik, in den Bereichen Spurenkunde im Rahmen der Strafverfolgung und Abstammungsabklärung.

### 2. Fortbildungskategorien (In- und ausländische Veranstaltungen)

Kategorie A: Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongresse, Tagungen, Seminare und Workshops im Bereich Forensische Genetik.

Kategorie B: Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongresse, Tagungen, Seminare und Workshops im fachnahen Gebieten (z.B. Rechtsmedizin, forensische Wissenschaften, medizinische Genetik, Molekularbiologie).

Kategorie C: Nicht fachspezifische Fortbildungen.

### 3. Vergabe von Credit – Punkten

- 3.1. 1 Fortbildungsstunde entspricht 1 Credit.
- 3.2. Die anrechenbare Anzahl Credits pro Fortbildungsveranstaltung wird durch das Fachgremium Fortbildung der Sektion Forensische Genetik der SGRM definiert und auf der Homepage der SGRM ([www.sgrm.ch](http://www.sgrm.ch)) publiziert (Annex 1).
- 3.3. Kongressbeiträge (Vorträge oder Poster) bei Fortbildungsveranstaltungen, die von der Sektion Forensische Genetik anerkannt sind, werden mit 4 Credits pro Beitrag angerechnet.
- 3.4. Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) werden pro Stunde 2 Credits angerechnet.
- 3.5. Die Erstautorenschaft in einer medizinischen oder fachbereichsnahen Zeitschrift veröffentlichten Publikation ergibt 6 Credits, die Koautorenschaft 2 Credits. Dieselbe Regelung gilt für entsprechende Buchbeiträge.
- 3.6. Über alle nicht definierten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet das Fachgremium Fortbildung der Sektion Forensische Genetik der SGRM bezüglich deren Anrechenbarkeit.
- 3.7. Das Fachgremium setzt sich aus denselben Mitgliedern wie die Titelkommission zusammen.

#### **4. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit**

- 4.1. Mindestens 80 Stunden Fortbildung/Jahr; davon werden 30 Stunden aus Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 50 Fortbildungsstunden pro Jahr zu erbringen.
- 4.2. Pro Jahr sollten mindestens 30 Credits aus der Kategorie "A" erworben werden (siehe Pt. 6.2).
- 4.3. Aus der Kategorie "B" sind pro Jahr maximal 20 Credits anrechenbar.
- 4.4. Aus der Kategorie C "Nicht fachspezifische Fortbildungen " sind pro Jahr maximal 10 Credits anrechenbar.
- 4.5. Die Gesamtzahl an Fortbildungscredits, die pro Jahr erworben werden können, ist nicht limitiert.
- 4.6. Unabhängig vom Beschäftigungsgrad ist jeweils die volle Fortbildungsleistung zu erbringen.

#### **5. Dokumentation der Fortbildung**

Es ist Aufgabe jedes Einzelnen seiner Dokumentationspflicht nachzukommen. Das Fachgremium stellt ein Dokument zu Verfügung, welches jährlich bis Ende Januar ausgefüllt und zurückgeschickt werden muss.

#### **6. Kontrolle der Absolvierung der Fortbildung**

- 6.1. Die nachzuweisende Fortbildung wird jährlich durch das Fachgremium kontrolliert.
- 6.2. Eine Kontrollperiode beträgt jeweils die letzten 3 Jahre.
- 6.3. Fortbildungspflichtige, die die Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert haben, können die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Credits dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden.
- 6.4. Wer die vorgeschriebene Fortbildung nachweisen kann, erhält jährlich vom Fachgremium eine ausgestellte Bestätigung.

#### **7. Titelträger**

- 7.1. Die Liste mit den Titelträgern ist auf der SGRM-Homepage publiziert und wird jährlich aktualisiert.
- 7.2. Titelträger, die beruflich nicht mehr in der forensischen Genetik tätig sind (z.B. infolge Stellenwechsel oder Pensionierung) behalten während einer 3-jährigen Übergangszeit ihren Titel sofern sie ihrer Fortbildungspflicht weiterhin nachkommen. Nach Ablauf dieser drei Jahre wird der Titel aberkannt. Die Aberkennung wird auf den 01. Januar des Folgejahrs wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist die Person nicht mehr befugt, den Titel zu führen.
- 7.3. Bei nicht Erreichen der minimalen Fortbildungspunkte gemäss Absatz 6.3 wird der Titel aberkannt. Die Aberkennung erfolgt somit, wenn über einen Zeitraum von vier Jahren kumulativ nicht die erforderliche Mindestanzahl Credits erlangt wurde.
- 7.4. Der Titelträger kann bei der Titelkommission schriftlich die Aberkennung seines Titels einreichen.

- 7.5. Die Aberkennung wird auf den 01. Januar des Folgejahrs wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist die Person nicht mehr befugt, den Titel zu führen.
- 7.6. Ehemalige Titelträger können durch das erneute Ablegen der Fachtitelprüfung den Titel jederzeit wiedererlangen, sofern sie die Kriterien des Titelreglements erfüllen. Die Fortbildungskommission entscheidet im Einzelfall, ob die fachlichen Voraussetzungen zum erneuten Ablegen der Prüfung noch erfüllt sind.

## **8. Ausnahmen, Sonderregelungen**

Auf begründeten Antrag hin können fortbildungspflichtige Personen durch die Sektion Forensische Genetik der SGRM teilweise oder ganz von der Fortbildungspflicht befreit werden, z.B. aufgrund einer längeren Krankheit. Ausreichend für die Bewilligung ist ein einfacher Mehrheitsentscheid der Sektion.

## **9. Rekursmöglichkeiten**

Falls eine Person mit der Anerkennung der Creditpunkte oder mit einem Entscheid bezüglich ihres Fachtitels nicht einverstanden ist, kann innert 30 Tagen (nach Erhalt der Bestätigung bzw. des Entscheids) beim Präsidium der Sektion Forensische Genetik der SGRM ein Rekurs eingereicht werden.

## **10. ADNEX Fachgremium Fortbildung der Forensischen Genetik SGRM**

- 10.1. Das Fachgremium entscheidet, ob eine Veranstaltung die Voraussetzungen zur Anerkennung als Fortbildung erfüllt. Siehe Annex 1: Liste der bereits anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

Geprüft und genehmigt: 3000 Bern | 24. November 2021 |  
Sektion Forensische Genetik SGRM